

The logo for ASIP features the letters 'A', 'S', and 'I' in a bold, black, sans-serif font. The letter 'P' is also in a bold, black, sans-serif font but is significantly smaller than the other letters. To the left of the 'A' and 'S' is a vertical blue bar. To the right of the 'I' and 'P' is another vertical blue bar. The two blue bars are connected by a thin horizontal line at the top.

ASIP

A thick, vertical blue bar runs down the left side of the page, starting from the top of the ASIP logo and extending past the main title.

SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU 2020

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

*„Ich beschäftige mich nicht mit dem, was
getan worden ist. Mich interessiert, was
getan werden muss.“*

Marie Curie, polnische, französische Physikerin
(1867 - 1934)

Impressum Herausgeber: ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband,
Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich

Redaktion: Hanspeter Konrad, Direktor ASIP

Mitarbeit: Dr. Michael Lauener; info@asip.ch

Französische Übersetzung: Nicole Viaud, Ennetbaden

Gestaltung: enpointe.

Inhalt

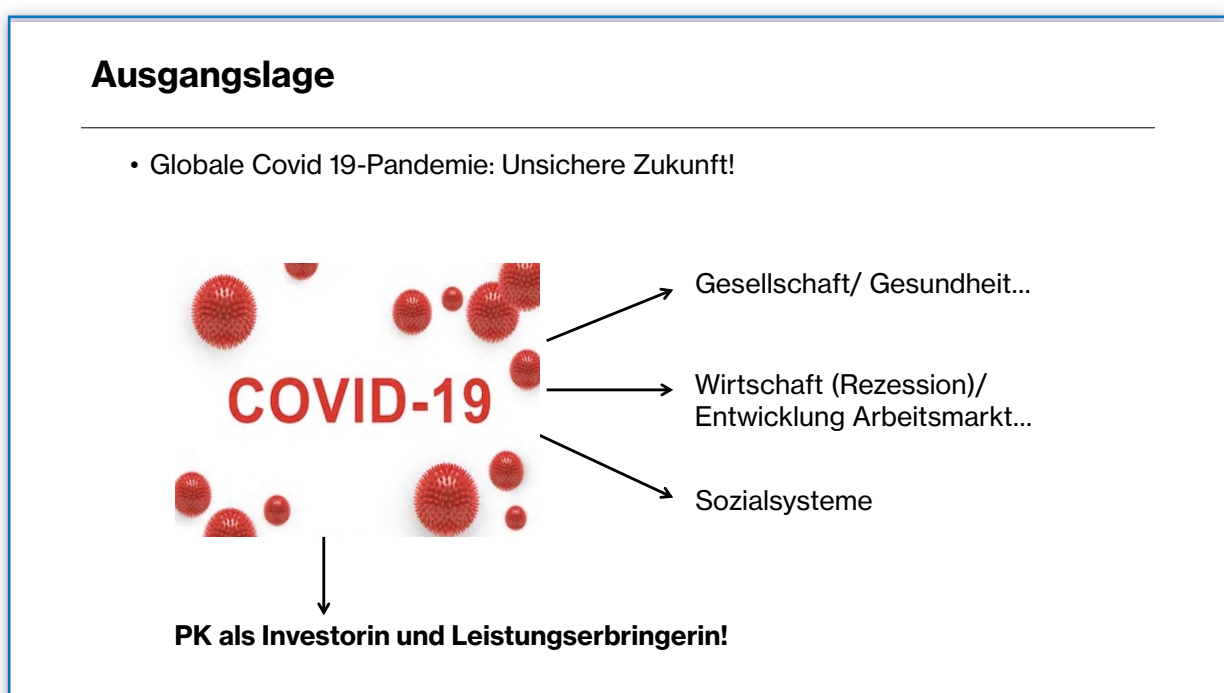
4	Einleitung
10	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
11	Invalidenversicherung (IV)/ Ergänzungsleistungen (EL)
12	Berufliche Vorsorge
14	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
25	Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)/ Familienpolitik
26	Gesundheitswesen/ Militärversicherung (MV)/ Arbeitslosenversicherung (ALV)
27	Internationale Aspekte
28	Fazit und Ausblick

Einleitung

Die Covid 19-Pandemie prägt unser Leben nach wie vor und stellt uns alle vor für unsere Generation noch nie dagewesene Herausforderungen. Im Spannungsfeld, die Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig die negativen Konsequenzen für Gesellschaft und Wirtschaft so gering wie möglich zu halten, mussten Bundesrat und Parlament teilweise einschneidende Entscheide fällen. Nicht zuletzt dank unseres gut ausgebauten Sozialsystems mit seinen soliden Strukturen konnte vielen von der Pandemie betroffenen Menschen und Unternehmungen direkt geholfen werden. Das Sozialversicherungssystem der Schweiz hat sich insgesamt als Stabilisator in dieser Krise erwiesen. Aber auch dank milliardenschweren Finanzspritzen des Bundes konnten u.a. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der EO erbracht werden. Gleichwohl sind die mittelfristigen Folgen der globalen Covid 19-Pandemie für die Gesellschaft, die Menschen, die betroffenen Fir-

men, die Realwirtschaft sowie die Sozialwerke in all ihren Facetten nicht zu unterschätzen und vermehrt direkt spürbar.

Zu den hartnäckig tiefen Zinsen sowie den demografischen Entwicklungen ist jetzt noch ein geringerer finanzieller Spielraum wegen der angespannten Wirtschaftslage, der Risiken an den Finanzmärkten und der absehbar steigenden Staatsverschuldung als Herausforderung dazu gekommen. Angesichts dieser Ausgangslage stehen unsere Sozialwerke finanzierungs- und leistungsseitig vor grossen Herausforderungen. Diese Entwicklung dürfte sich u.a. bei der AHV und IV manifestieren. In der beruflichen Vorsorge hat die Covid 19-Pandemie bis heute geringere Spuren hinterlassen. Die Pensionskassen (PK) haben ihre Resilienz unter Beweis gestellt und gezeigt, dass sie solide aufgestellt und auch in Krisenzeiten widerstandsfähig sind: „Die Schweizer Vorsorgeeinrichtungen haben die coronabedingten Verwerfungen – trotz



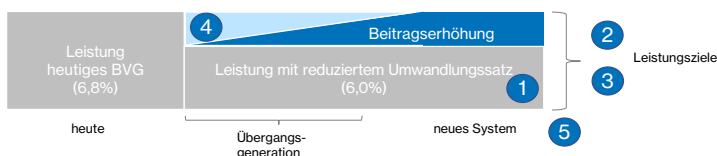
anhaltend hoher Unsicherheiten – gut überstanden und erzielten im Jahr 2020 eine durchschnittliche Netto-Vermögensrendite von +4,4% (gegenüber +10,4% im Vorjahr). Die ausgewiesenen Deckungsgrade erhöhten sich per Ende Dezember 2020 im Durchschnitt auf 113,5% (gegenüber 111,6% Ende 2019) und befanden sich damit auf dem höchsten Stand seit 2012. Im Berichtsjahr fiel die geschätzte Umverteilung zulasten der aktiven Versicherten mit 4,4 Milliarden Franken (gegenüber 7,2 Milliarden im Vorjahr) deutlich tiefer aus. Das ist der Effekt der in den vergangenen Jahren gemachten Anpassungen in den Bereichen Verpflichtungsbewertung und Umwandlungssätze. Die Umverteilung hält jedoch weiterhin an. Unverändert dringlich bleibt entsprechend die Notwendigkeit, die gesetzlich festgelegten technischen Parameter endlich den veränderten ökonomischen und demographischen Realitäten anzupassen“ (aus Medienmitteilung OAK BV, 11. Mai 2021). Beurteilt man die aktuellen politischen Diskussionen rund um die berufliche Vorsorge, so gewinnt man aber den Eindruck, dass von den PK erwartet wird,

alle (sozial)politischen Probleme zu lösen. Die stetig wachsenden Begehrlichkeiten – von der Förderung des Weltfriedens bis hin zur Bekämpfung der Erderwärmung – schränken den Handlungsspielraum der PK zunehmend ein und führen immer öfter zu Zielkonflikten. Zudem erschwert eine von einem politischen Moralismus geprägte Debatte eine sachlich geführte Diskussion. Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen sind vermehrt die Stärken der beruflichen Vorsorge zu unterstreichen, die sich auch in den letzten Jahren manifestiert haben. Ihr Leistungspotenzial macht die berufliche Vorsorge zu einer starken zweiten Säule der Schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Zudem tragen PK als langfristige Investorinnen von aktuell über CHF 1'000 Mia. massgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei. PK können nicht alle sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Probleme lösen. Sie müssen sich zuerst auf ihre eigentliche Hauptaufgabe konzentrieren, nämlich Leistungen für die Versicherten zu einem günstigen Preis zu erbringen.

BVG-Reform

Ansprüche an eine BVG-Reform

- 1 Umverteilung reduzieren! Umwandlungssatz ist aktuell zu hoch.
- 2 Das aktuelle Leistungsziel soll trotz der UWS-Senkung erhalten bleiben.
- 3 Erhöhung Leistungsziel für tiefe Einkommen: Aktuell zu tiefe Leistungen für Tiefelöhner und Teilzeitangestellte (betroffen insb. Frauen).
- 4 Kompensationsmassnahmen: Die Übergangsgeneration vom aktuellen ins neue System soll unterstützt werden.
- 5 Finanzierbarkeit: Die Reform sollte ein gutes Preis/Leistungs-Verhältnis haben.

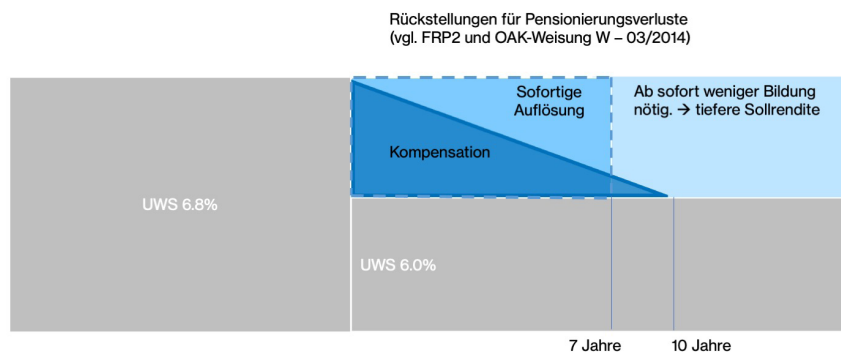


Notwendigkeit einer raschen BVG-Reform BVG 21

Wir stehen einmal mehr am Anfang einer herausfordernden politischen Auseinandersetzung rund um die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG). Nach einer verlängerten Vernehmlassungsfrist bis Ende Mai 2020 verabschiedete der Bundesrat am 25. November 2020 die Botschaft zuhanden des Parlamentes. Er hält bedauerlicherweise am „Sozialpartnerkompromiss“ fest, obwohl dieser in der Vernehmlassung von den bürgerlichen Parteien, wichtigen Verbänden sowie auch von einzelnen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen abgelehnt wurde. Der ASIP fordert deshalb im Rahmen der bevorstehenden parlamentarischen Beratungen eine Abkehr vom Vorschlag des Bundesrats und einen Wechsel auf ein auf dem ASIP-Vorschlag basierendes, breit abgestütztes Reformmodell, den sog. Mittelweg/ ASIP-Vorschlag. Der bundesrätliche Vorschlag unterscheidet sich vom Mittelweg/ ASIP-Vorschlag insbesondere in der Ausgestaltung und Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die kurz vor der Pensionierung stehende Übergangsgeneration. Das Botschaftsmodell

führt zu einer neuen, systemwidrigen Umverteilung. So sieht das Modell zeitlich unlimitierte Mehrkosten von 0,5% auf den AHV-Löhnen der Versicherten für die Übergangsmassnahmen vor. Gerade im aktuellen Umfeld sind weder für Arbeitnehmende noch für Arbeitgeber zusätzliche Lohnabgaben für ein neues Umverteilungssystem zumutbar, erst recht nicht, wenn es diese gar nicht braucht. Auch beim Mittelweg/ ASIP-Vorschlag soll der BVG-Umwandlungssatz auf 6% gesenkt werden, und die Altersgutschriften ab Alter 55 sollen 16% statt heute 18% betragen. Für eine Übergangsphase von zehn Jahren ab Inkrafttreten der Vorlage schlägt der Mittelweg/ ASIP-Vorschlag für alle Neupensionierten eine prozentuale Erhöhung des BVG-Altersguthabens vor. Diese Erhöhung soll über die dafür bereits getätigten Rückstellungen zugunsten der betroffenen Versicherten finanziert werden. Aufgrund des zu hohen BVG-Umwandlungssatzes waren die PK in den letzten Jahren verpflichtet, solche Rückstellungen zu bilden. Dieses bereits vorhandene Geld für den Rentenerhalt der Übergangsgeneration ein-

Kompensation: Finanzierung durch Rückstellungen*



- Die PKs bilden Rückstellungen für Pensionierungsverluste.
- Bei einer Senkung des Umwandlungssatzes können diese Rückstellungen teilweise aufgelöst werden.

*c-alm

zusetzten, ist mit Abstand die sozialverträglichste und insgesamt auch die günstigste Lösung. Zusätzliche Lohnprozente und der aufwendige Umweg über den Sicherheitsfonds entfallen. Unverständlich ist vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat die eigens dafür getätigten Rückstellungen nicht auch für die Übergangsgeneration verwenden will. Das heute bei der Rentenberechnung angewandte System führt dazu, dass Teilzeitbeschäftigte und Mehrfachbeschäftigte in der obligatorischen beruflichen Vorsorge benachteiligt sind – unabhängig von ihrem Geschlecht. So sind zum Beispiel die immer wieder geltend gemachten Unterschiede zwischen den Geschlechtern bezüglich der Leistungshöhe im BVG nicht von den PK verschuldet. Diese Unterschiede lassen sich entweder durch ein ernsthaftes Problem der Lohnungleichheit erklären oder durch einen Karriereweg, der durch vorübergehende oder dauerhafte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit gekennzeichnet ist, oder durch die Tatsache, dass viele Frauen Teilzeit arbeiten. Kurz gesagt, die Rentenunterschiede zwischen Frauen und Männern der

heutigen Rentnergeneration sind zu einem grossen Teil auf die Unterschiede der beruflichen Laufbahnen zurückzuführen. Ausschlaggebend sind letztlich das Erwerbsverhalten und wohl auch die Wahl des Familienmodells.

Der Mittelweg/ ASIP-Vorschlag verbessert die zukünftige Situation der Versicherten mit tieferen Löhnen und der Teilzeitangestellten, häufig Frauen, und stellt sicher, dass das Rentenniveau trotz Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes weitgehend erhalten bleibt. Dies jedoch ohne unnötige Lohnabzüge.

Die BVG-Reform soll die langfristige Sicherung der Renten im Kapitaldeckungsverfahren und nicht teilweise in einem Umlageverfahren gewährleisten. Bei der Finanzierung soll auf die Rückstellungen zurückgegriffen werden, die alle PK extra für diesen Zweck gebildet haben. Zudem soll die Reform finanziell für die Versicherten und Arbeitgeber tragbar und durch die PK operativ einfach umsetzbar sein. Das Botschaftsmodell ist zu teuer, belastet die Wirtschaft und die Arbeitnehmenden viel stärker und verfehlt

Fazit

- Vertretbare Verbesserung des Rentenniveaus (bei tiefen Löhnen und Teilzeitbeschäftigten).
- Übergangsgeneration wird effektiv und effizient kompensiert.
- Kompensation kann durch vorhandene Rückstellungen finanziert werden ⇒ Deutlich günstiger als Botschaftsmodell.
- Es werden **keine Zusatzbeiträge** für Versicherte und Arbeitgeber fällig.
- Jede PK setzt die Kompensationsmassnahme in Eigenregie um ⇒ Einfacher, keine zusätzliche Bürokratie.
- Kompensationsmassnahme **entlastet wirklich alle Kassen** gegenüber dem Status Quo.
- Damit ist die Kompensationsmassnahme **auch für KMU** die bessere Lösung.
- **Kompensationsmassnahme** führt zu **keiner zusätzlichen Umverteilung**.



Kompensation trägt der tatsächlichen Betroffenheit Rechnung und ist für Versicherte und Arbeitgeber klar günstiger.

insbesondere das Ziel der Reform, indem die Umverteilung von Jung zu Alt aus- statt abgebaut wird. Der Rentenerhalt ist mit dem Mittelweg/ ASIP-Vorschlag günstiger zu erreichen. Bestärkt fühlt sich der ASIP durch die Ergebnisse einer gfs.bern-Umfrage. Diese zeigt die grosse Akzeptanz dieses Vorschlages bei der Bevölkerung. Das gfs.bern hält fest, dass unser Reformmodell „eine wichtige Brücke zwischen Links und Rechts“ schlägt.

Vermögensbewirtschaftung

Kapitalgedeckte Vorsorge lebt von Renditen. Mit Vorsicht zu geniessen sind aber diesbezügliche pauschale Aussagen, wie die Schweizer PK würden angesichts fehlender Professionalität relativ wenig Rendite abwerfen. Diese Aussagen verkennen die Tatsache, dass PK als Investorinnen die Vermögen ihrer Versicherten so bewirtschaften müssen, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an Liquidität gewährleistet sind. Unter Wahrnehmung ihrer treuhänderischen Sorgfaltspflicht haben PK-Verantwortliche eine möglichst marktkonforme Rendite unter Inkaufnahme von vertretbaren Risiken zu erzielen. PK haben Schwankungen und Ausfallrisiken selber zu tragen. Angesichts der Milizstruktur unserer beruflichen Vorsorge lehnt der ASIP auch weitere Vorgaben bzgl. Anlagekompetenzen ab. Die heutigen Bestimmungen enthalten bereits ausreichende Grundlagen für ein praxistaugliches Risikomanagement. Auch eine immer wieder seitens der Finanzindustrie geforderte Streichung der Anlagequoten verbessert das Ertragspotenzial nicht per se. Die Vorsorgeeinrichtungen können mit den heutigen Vorschriften im Rahmen ihrer Risikofähigkeit das volle Anlageuniversum nutzen und tun dies auch. Bezüglich der Ausgestaltung der optimalen Anlagestrategie und deren Umsetzung bieten die aktuellen Bestimmungen den PK hohe Freiheitsgrade. Es besteht daher bzgl. Ver-

mögensbewirtschaftung und Risikomanagement kein Anlass zu einer weiteren Legiferierung.

Im Rahmen dieses Prozesses sind sich, wie auch eine Umfrage unter den ASIP-Mitgliedern zeigte, die PK ihrer ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung durchaus bewusst. Sie berücksichtigen in ihren Anlagestrategien aus Eigeninitiative bereits heute Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Aspekte (ESG-Kriterien).



Nach diesen einleitenden Bemerkungen liegt der Fokus nachfolgend auf den einzelnen Vorlagen, die 2020 (bis April 2021) auf der politischen Agenda standen.

AKTUELLER STAND DER GESCHÄFTE DER BERUFLICHEN VORSORGE UND IHRES UMFELDES

(Stand April 2021)

Thema	Inhalt	Stand
Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)	Sicherung der Renten, Stärkung der Finanzierung und Verbesserung der Absicherung von Teilzeitbeschäftigten	5.2.2021: Eintreten der SGK-N auf die Vorlage → Detailberatung
Stabilisierung der AHV (AHV 21)	Erhöhung des Frauenrentenalters mit Ausgleichsmassnahmen, Zusatzfinanzierung für die AHV	NR: Sommersession 2021, danach Differenzbereinigung
Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)	Zusätzliche Einnahmen von über CHF 2 Mia. für die AHV	Inkrafttreten: 1.1.2020
IV-Revision: Weiterentwicklung der IV	u.a. stufenloses Rentensystem	Inkrafttreten: 1.1.2022
EL-Reform	u.a. Einführung eines neuen Art. 47a BVG (Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose)	Inkrafttreten: 1.1.2021
Neues Kindesunterhaltsrecht: Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (besserer Schutz von Personen mit Anspruch auf Alimente)	Anpassungen des BVG und des FZG: Verpflichtung der Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, ausbezahlt werden soll	Gestaffelte Inkraftsetzung 1.1.2022: Inkrafttreten der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten sowie der Inkassohilfverordnung (InkHV)
Aktienrechtsrevision: Überführung der VegüV ins BVG	Überführung aller Bestimmungen der VegüV in die entsprechenden Bundesgesetze, auch ins BVG	Inkrafttreten: frühestens im zweiten Halbjahr 2021/anfangs 2022
Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)	Behandlung des DSG in zwei Teilen: 1. Anpassungen an Schengen 2. Totalrevision des DSG	Inkrafttreten: frühestens am 1.1.2022
ATSG-Revision	nArt. 26b BVG und nArt. 35a BVG	Inkrafttreten: 1.1.2021

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Anpassung der AHV/ IV-Renten per 1. Januar 2021

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt neu CHF 1'195 pro Monat (2020: CHF 1'185), die Maximalrente beträgt CHF 2'390 (2020: CHF 2'370).

Ausgleichsfonds AHV/ IV/EO: Rendite 2020

Die unter dem Logo «compenswiss» geführten Ausgleichsfonds AHV/ IV/ EO haben im Jahr 2020 auf dem Anlagevermögen eine Nettorendite von 5,22% erzielt. Das Geschäftsjahr 2020 wurde mit dem positiven Umlageergebnis von CHF 579 Mio. abgeschlossen.

In der Wintersession 2020 hat das Parlament das Informationssicherheitsgesetz und das geänderte AHV-Gesetz angenommen. Neu darf die AHV-Nummer (AHVN) als Personenidentifikator verwendet werden. Die systematische Verwendung der AHVN durch die Behörden sieht auch die Änderung des AHV-Gesetzes vor (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8).

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

In der Frühjahrssession 2021 hat der Ständerat als Erstrat die Beratungen der Vorlage AHV 21 aufgenommen. Vorgesehen sind die von Ausgleichsmassnahmen begleitete Anhebung des Referenzalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre, die Flexibilisierung des

Altersrücktritts (Aufschub und Teilbezug der Altersleistungen) und die Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV.

Wie Bundesrat und Ständerat will auch die zuständige Kommission des Nationalrates das Referenzalter für Frauen in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre erhöhen. Bezüglich der Ausgleichsmassnahmen liegen die Anträge weit auseinander. Im Unterschied zu Ständerat und Bundesrat beantragt die SGK-N für die ersten sechs von der geplanten Rentenaltererhöhung betroffenen Jahrgänge einen abgestuften Rentenzuschlag: CHF 150 pro Monat bis zu einem massgebenden durchschnittlichen Einkommen von CHF 57'360, CHF 100 bei einem höheren Einkommen bis zu CHF 71'700 und CHF 50 bei noch höheren Einkommen. Weiter hat die SGK-N beschlossen, dass die Mehrwertsteuererhöhung zugunsten der AHV höher ausfallen soll als vom Ständerat vorgesehen (0,4 statt 0,3 Prozentpunkte). Dadurch würden die Konsumenten um CHF 1,4 statt 1 Mia. mehr belastet. Die Reform kommt im Juni (Sommersession) 2021 in den Nationalrat, danach wieder in den Ständerat. Es ist mit einem Referendum zu rechnen. Die Volksabstimmung könnte dann im Herbst 2022 stattfinden (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8).

Invalidenversicherung (IV)

Der Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken – dies sind die Ziele der „Weiterentwicklung der Invalidenversicherung“ für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Im Zentrum steht eine intensivere Begleitung der Betroffenen. Zudem ersetzt die Vorlage das heutige Rentenmodell mit Schwellen durch ein stufenloses Rentensystem. Bei einem IV-Grad von über 70% wird weiterhin eine ganze IV-Rente ausbezahlt. Diese neue Rentenberechnung gilt auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (vgl. nArt. 24a BVG).

National- und Ständerat haben die Vorlage am 19. Juni 2020 verabschiedet. Es ist geplant, die Weiterentwicklung der IV auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8).

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): ATSG Revision

Die ATSG-Revision ist mit den dazugehörigen Verordnungsbestimmungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Ein neuer Art. 26b BVG bestimmt u.a., dass die Vorsorgeeinrichtung ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich einstellt. Zudem ist aufgrund der ATSG-Revision am 1. Januar 2021 Art. 35a Abs. 2 BVG in Kraft getreten (siehe dazu unten S. 14).

Zu den Details siehe Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8 f.; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 9; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 9.

Ergänzungsleistungen (EL)

In der Schlussabstimmung vom 22. März 2019 hat das Parlament dem revidierten ELG zugestimmt; dieses tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die ELG-Reform enthält auch Bestimmungen zum BVG:

- › Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a BVG).
- › Erleichterte Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen (Art. 30d Abs. 3 lit. a BVG i.V.m. Art. 30e Abs. 3 lit. a und Abs. 6 BVG); seit dem 1. Oktober 2017 beträgt der

Mindestbetrag für die WEF-Rückzahlung CHF 10'000 anstatt CHF 20'000 (vgl. Art. 7 Abs. 1 WEFV).

- › Weiterhin möglich sind Kapitalbezüge.
- › Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs von EL-Leistungen mit fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge (vgl. Art. 20 Abs. 4 ELG).

Neu sieht Art. 47a BVG für Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, die Möglichkeit einer externen Mitgliedschaft

vor. Die Vorsorgeeinrichtung muss den Versicherten einen Anspruch einräumen, ihren gesamten Vorsorgeschutz (Alter, Tod, Invalidität) weiterführen zu können. Die Versicherten können ihr Vorsorgeguthaben durch eigene Beiträge unter Wegfall der Arbeitgeberbeiträge weiter äufnen (mit gleichen Rechten wie die anderen Versicherten hinsichtlich Verzinsung und Umwandlungssatz). Nach Ablauf der externen Mitgliedschaft können die Versicherten mit dieser Lösung eine Altersrente beziehen. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, nur die Risiken Tod und Invalidität weiter zu versichern (Art. 47a Abs. 2 Satz 2 BVG). Zu beachten ist, dass Art. 47a BVG auch in der weitergehenden Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 BVG) gilt. Eingehend dazu ASIP-Fachmitteilung Nr. 121: Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG-Reform): Aus-

wirkungen auf die berufliche Vorsorge – Neuer Art. 47a BVG (Weiterversicherung).

Das Parlament hat im Rahmen der Beratungen des Covid-19-Gesetzes in der Herbstsession 2020 beschlossen, dass neu auch Versicherte, die bereits nach dem 31. Juli 2020 nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer arbeitgeberseitigen Kündigung des Arbeitsvertrages aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden sind bzw. ausscheiden, ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Art. 47a BVG beantragen können (Übergangsbestimmung zum neuen Art. 47a BVG als Teil des Covid-19-Gesetzes). Eingehend dazu ASIP-Fachmitteilung Nr. 124: Neuer Art. 47a BVG (Weiterversicherung) – Nachtrag.

Berufliche Vorsorge

Gesetzesanpassungen/ Anpassung der Grenzbeiträge für 2021

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge betragen der Koordinationsabzug neu CHF 25'095 und die Eintrittsschwelle CHF 21'510. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) liegt neu bei CHF 6'883 für Personen, die der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, bzw. bei CHF 34'416 für Personen ohne 2. Säule.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2021

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2021 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt. Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt unverändert 0,12%. Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leis-

tungen bleibt ebenfalls unverändert und beträgt weiterhin 0,005%. Die Beiträge werden Ende Juni 2022 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Vorsorgeeinrichtungen.

Mindestzinssatz 2021

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) bleibt 2021 – entgegen den Empfehlungen der Eidgenössischen BVG-Kommission von 0,75% bzw. des ASIP von maximal 0,5% – unverändert bei 1%. Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben der obligatorischen 2. Säule. Ansonsten steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, eine andere Verzinsung festzulegen. Der seit 2017 geltende Satz von 1% ist der tiefste in der Geschichte der beruflichen Vorsorge der Schweiz.

Beiträge arbeitsloser Personen

Die Beiträge an die BVG-Versicherung auf dem versicherten Tageslohn betragen 0,25%.

Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Für die Renten, die 2017 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, beträgt der Anpassungssatz 0,3%.

Anpassungen der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2021

Auf den 1. Januar 2021 wurden verschiedene Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2.

Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt:		
In CHF	2020	2021
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4}$ * 28'440	21'330	21'510
Koordinationsabzug $\frac{7}{8}$ * 28'440	24'885	25'095
Obere Limite des Jahreslohns	85'320	86'040
Maximaler koordinierter Lohn	60'435	60'945
Minimaler koordinierter Lohn	3'555	3'585
Maximal versicherbarer Lohn	853'200	860'400
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	6'826	6'883
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 34'128	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 34'416

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2021	Letzte Anpassung
1985 – 2005	keine	1.1.2009
2006 – 2007	keine	1.1.2011
2008	keine	keine
2009	keine	1.1.2013
2010	keine	1.1.2020
2011 – 2012	keine	keine
2013 – 2014	keine	1.1.2020
2015	keine	1.1.2019
2016	keine	1.1.2020
2017	0,3%	keine
2018 – 2020	keine	keine

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

COVID-19-Massnahme in der beruflichen Vorsorge: Temporäre Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven

Mit Inkrafttreten der bis 31. Dezember 2021 befristeten COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge am 12. November 2020 dürfen die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven gemäss Art. 331 Abs. 3 OR verwenden. Dadurch soll es den Arbeitgebern erleichtert werden, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Diese Massnahme galt bereits ab dem 26. März 2020 (aufgrund der Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge) und war bis Ende September 2020 in Kraft.

Siehe dazu ASIP-Fachmitteilung Nr. 120: Corona-

Pandemie – Weitere Empfehlungen/ Helpdesk (info@asip.ch) und die vom ASIP auf Wunsch einiger Mitglieder initiierte, vom Bundesrat am 25. März 2020 erlassene COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/60756.pdf>.

Änderungen beim Verjährungsrecht: Neuformulierungen von Art. 52 Abs. 2 BVG und Art. 35a Abs. 2 BVG

Am 1. Januar 2020 ist die Revision des Verjährungsrechts in Kraft getreten. Insbesondere wird Art. 52 Abs. 2 BVG angepasst: «Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren

von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.» Materiell wird der Beginn der absoluten Verjährungsfrist an Art. 60 Abs. 1 OR angepasst: «mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte» (siehe dazu Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 11).

Zudem ist aufgrund der ATSG-Revision am 1. Januar 2021 Art. 35a Abs. 2 BVG in Kraft getreten (siehe oben S. 11). Neu erlischt der Rückforderungsanspruch innert drei Jahren seit Kenntnis der Vorsorgeeinrichtung, spätestens jedoch fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung, da diese Frist nicht mehr als Verjährungs-, sondern als Verwirkungsfrist gilt. Im über- und ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge kommt jedoch weiterhin die Verjährungsregel von Art. 67 Abs. 1 OR zur Anwendung.

Inkraftsetzung der Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die Inkassohilfeverordnung (InkHV) wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt, ebenso die Bestimmungen der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 20. März 2015, die bislang noch nicht in Kraft gesetzt worden sind. Durch diese Gesetzesbestimmungen werden die neuen Meldepflichten zwischen den Fachstellen der Inkassohilfe und den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen geregelt.

Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen unterstehen der Pflicht, die Inkassohilfestellen umgehend zu informieren, wenn Vorsorgekapital ausbezahlt werden soll. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2022 die Vorsorgeeinrichtungen eine Kapitalauszahlung mit einer Frist von 30 Tagen ankündigen müssen, damit die Behörden eingreifen können, wenn die

betroffene Person noch ausstehende Unterhaltsbeiträge zahlen muss.

Um Missverständnisse möglichst zu vermeiden, müssen die Fachstellen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für zukünftige Meldungen die vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) verfassten Formulare benutzen, welche voraussichtlich in der 1. Hälfte 2021 auf der Homepage des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und des Bundesamts für Justiz (BJ) erhältlich sein werden (vgl. auch Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2015, S. 13).

Technische Grundlagen BVG 2020

Die technischen Grundlagen BVG 2020 für die Berechnung der Leistungen und der Verpflichtungen der PK sind erschienen. Die Lebenserwartung für 65-jährige Männer ist innert fünf Jahren um etwa 0,7 Jahre auf 20,4 Jahre und für 65-jährige Frauen um etwa 0,3 Jahre auf 22,2 Jahre angestiegen. Bei den Witwen nahm die Lebenserwartung bis Alter 70 ab, ab Alter 70 jedoch wieder leicht zu. Die Lebenserwartung hat jedoch weniger stark zugenommen als in der Vergangenheit. Andererseits ist die Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden, in der gleichen Zeitperiode bei den Frauen im Durchschnitt rund 15% und bei den Männern im Durchschnitt rund 24% zurückgegangen.

Botschaft Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Zusammen mit der Botschaft zur Modernisierung in der 1. Säule hat der Bundesrat im November 2019 verschiedene Massnahmen zur «Optimierung in der 2. Säule» zuhanden des Parlaments verabschiedet. Im Zentrum stehen dabei die Anpassung von Art. 52e BVG und die Einführung eines neuen Art. 53e^{bis} BVG: Eine Vorsorgeeinrichtung soll neu Rentnerbestände oder rentnerlastige Bestände lediglich unter der Voraussetzung übernehmen, dass die entsprechenden

Verpflichtungen ausreichend finanziert sind und dies vom Experten für berufliche Vorsorge bestätigt wird. Zudem muss die Übernahme durch eine Verfügung der Aufsichtsbehörde zuhanden der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung im Voraus genehmigt werden (siehe dazu Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 12, und Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 13).

Im Weiteren enthält die Vorlage neu auch eine Regelung betreffend Entschädigungen von Vermittlungstätigkeiten (Broker-Gebühren). Dadurch soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine PK für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften Entschädigungen bezahlen darf. Mit diesen Regelungen beabsichtigt der Bundesrat kein Verbot der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, die den Arbeitgeber bei der Suche nach einer geeigneten Vorsorgeeinrichtung für dessen Versicherte unterstützen. Er will aber zu Recht i.S. einer verbesserten Transparenz und zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte die Entschädigungsfrage der Broker neu regeln (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 13, und eingehend ASIP-Fachmitteilungen Nr. 113 und 123 sowie Gutachten von L. Uttinger, R. Zellweger, abrufbar unter www.asip.ch/de/dienstleistungen/fachmitteilungen/).

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

An seiner Sitzung vom 25. November 2020 hat der Bundesrat die Botschaft für die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) verabschiedet und ans Parlament überwiesen (vgl. www.asip.ch). Am 5. Februar 2021 ist die SGK-N einstimmig auf die vom Bundesrat vorgelegte BVG-Reform eingetreten.

Inhalt der Botschaft ist der unverändert übernommene Sozialpartnerkompromiss des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB), von Travail.Suisse und des Arbeitgeberverbands (SAV) von 2019. Ziel der Reform sind gemäss Bundesrat die Sicherung der Renten, die Stärkung der Finanzierung und die Verbesserung der Absicherung von Teilzeitbeschäftig-

ten, d.h. insbesondere von Frauen. Eckwerte bilden die Senkung des Mindestumwandlungssatzes, abgedeckt durch die Erhöhung der Altersgutschriften und Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration.

Damit das BVG-Rentenniveau bei sinkendem Mindestumwandlungssatz gehalten werden kann, muss ein entsprechend höheres Altersguthaben angespart werden. Ein Weg zu diesem Ziel ist die Senkung des Koordinationsabzuges. Dadurch wird der versicherte Lohn erhöht. Damit wird gleichzeitig auch die Vorsorgesituation von Versicherten mit tieferen Einkommen deutlich verbessert, und zwar zu höheren Kosten als beim Mittelweg/ ASIP-Vorschlag. Entsprechend werden insbesondere Teilzeitbeschäftigte – oft handelt es sich um Frauen – von diesem Vorschlag profitieren. Der ASIP hat sich als Fachverband bezüglich Finanzierung der Übergangsgeneration schon 2019 für ein Rückstellungsmodell ausgesprochen, das dezentral auf PK-Ebene umgesetzt werden kann. Zwischenzeitlich befürwortet eine grosse Allianz aus zahlreichen Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerverbänden (z.B. Baumeister, GastroSuisse, Arbeitgeber Banken, Swiss Retail Federation, Bauernverband und Schweizerischer Kaufmännischer Verband) und weiteren Akteuren in der beruflichen Vorsorge unter dem Begriff „Mittelweg/ ASIP“ dieses Modell.

Das Botschaftsmodell sieht für die Kompensation über 15 Jahre jedoch einen sog. Rentenzuschlag, finanziert aus zeitlich unlimitierten AHV-Lohnprozenten von 0,5%, vor. Über den Rentenzuschlag einen zusätzlichen Beitrag zu Lasten von Arbeitgeber und Versicherten zu kreieren, ist unverständlich. Dieser Vorschlag führt dazu, dass alle Vorsorgeträger, auch die Versicherer, die für den höheren BVG-Umwandlungssatz zurückgestellten Mittel (Rückstellungen) vollständig und ohne Gegenleistung zu Gunsten der (freien) Reserven auflösen können. Das ist nicht im Sinne einer systemgerechten Lösung. Mit dem Mittelweg/ ASIP-Vorschlag kann die obligatorische Vorsorge somit fair und kostengünstig überarbeitet wer-

den. Bei der Finanzierung der Übergangsgeneration kann auf Rückstellungen zurückgegriffen werden, die alle PK extra für diesen Zweck gebildet haben. Insgesamt ist der Rentenerhalt mit dem Mittelweg/ASIP-Vorschlag wesentlich günstiger und sozialverträglicher zu erreichen als mit dem Botschaftsmodell.

Radio- und Fernsehgebühr

Mehrfach haben wir schon gefordert, dass sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der RTVG-Abgabe (Radio- und Fernsehgebühr) zu befreien sind. Die geschuldete Unternehmensabgabe steht in keinem Verhältnis zur Grösse und zum Personalbestand der jeweils betroffenen Vorsorgeeinrichtung. Aktuell stellen wir zudem fest, dass der Erhebungsmechanismus für die massgebende Abgabe deutlich am ursprünglichen Ziel vorbeizieht und weder verursachergerecht noch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens abstellt. Abrechnungen von PK zeigen, dass die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) einen speziellen Ansatz für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Unternehmensabgabe anwendet. Es geht um die Frage der Definition des Gesamtumsatzes. Wir sind daran, diese Thematik mit den zuständigen Bundesstellen zu diskutieren sowie auf politischem Weg Lösungen zu finden. PK können nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen gleichgesetzt werden.

Verbesserte Absicherung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

In der Herbstsession 2020 hat das Parlament im Dringlichkeitsverfahren eine Änderung des BVG beschlossen, die es der Auffangeinrichtung BVG ermöglicht, für Gelder aus dem Freizügigkeitsbereich bei der Bundestresorerie rasch ein unverzinsliches Konto im Umfang von bis zu CHF 10 Mia. zu eröffnen, wenn ihr Deckungsgrad die Schwelle von 105% unterschreitet. Die dringliche Anpassung des BVG soll vorläufig für drei Jahre gelten. In dieser Zeit will der Bundesrat

eine langfristige Lösung vorbereiten. Um die Negativzinsproblematik für die Freizügigkeitsstiftungen zu prüfen, hat das BSV mittlerweile eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diskutiert werden die Aufhebung des Negativzins-Verbots für die Freizügigkeitsstiftungen und deren Gleichbehandlung mit der Auffangeinrichtung, um Marktverzerrungen zu vermeiden.

Aktualisierung von vier Verordnungen in der beruflichen Vorsorge

Am 1. Oktober 2020 sind angepasste Verordnungen zur beruflichen Vorsorge (ASV, FZV, BVV 2, BVV 3) in Kraft getreten. So können z.B. neu auch Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der 3. Säule Kapitalleistungen kürzen oder verweigern, wenn die begünstigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt hat. Im Weiteren wird in Art. 53 Abs. 1 lit. f BVV 2 die Anlagekategorie «Anlagen in Infrastrukturen» geschaffen. Wir begrüssen diese neue Anlagekategorie und deren Begrenzung auf 10% des Gesamtvermögens in Art. 55 lit. f BVV 2. Die für sie geltenden Anforderungen entsprechen grundsätzlich jenen der alternativen Anlagen, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch direkte Anlagen in Infrastrukturen möglich sind. Kollektive Anlagen in Infrastrukturen, die einen Hebel aufweisen, gelten allerdings weiterhin als alternative Anlagen (vgl. dazu Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 13, und ASIP-Fachmitteilung Nr. 125: Ergänzung Leitfaden für die Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen - Infrastruktur).

Vernehmlassung betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) verabschiedet. Gemäss dem neuen Art. 5b Abs. 1 lit. b VStG sind die Zinsen der Einlagen zur Bildung und Äufnung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Gutha-

ben, die der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder -fürsorge dienen, von der Steuer ausgenommen. Im Weiteren sind Erträge aus inländischen Obligationen, Serienschuldbriefen und Seriengülden, die bestimmten, aufgrund von Art. 56 DBG steuerbefreiten Leistungsempfängern ausgerichtet werden, von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Davon sind auch die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge betroffen (Art. 56 lit. e DBG).

Nachhaltige Immobilienanlagen: Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

Am 1. Juni 2020 ist eine Änderung der VMWG in Kraft getreten. In deren neuem Art. 6c ist vorgesehen, dass die Vermieter die Kosten eines Energiesparcontracting (ESC) unter bestimmten Voraussetzungen und für eine Zeitdauer von höchstens zehn Jahren ihren Mietern als Nebenkosten verrechnen dürfen. Davon sind auch die Vorsorgeeinrichtungen als Immobilieneigentümer und Vermieter betroffen. Mit einem ESC verpflichtet sich ein Dienstleister gegenüber dem Immobilieneigentümer, gegen Vergütung den Energieverbrauch einer Liegenschaft durch geeignete technische oder allenfalls auch bauliche Energiesparmassnahmen zu senken (vgl. Art. 6c Abs. 1 VMWG).

Praxisänderung bei der Bestimmung des zulässigen Anfangsmietzinses von Wohn- und Geschäftsräumen: Bundesgerichtsurteil 4A_554/2019 vom 26. Oktober 2020

Das Bundesgericht hat zwei Parameter zur Bestimmung des zulässigen Anfangsmietzinses von Wohn- und Geschäftsräumen anhand der Nettoerendite geändert. Neu soll das investierte Eigenkapital in vollem Umfang der Teuerung angepasst werden. Als zulässig gilt sodann ein Ertrag, der den Referenzzinssatz um 2% übersteigt, wenn der Referenzzinssatz 2% oder weniger beträgt.

Mitbestimmung des Personals: Bundesgerichtsurteil 9C_409/2019 vom 5. Mai 2020

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass Arbeitnehmenden beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber ein echtes Mitbestimmungsrecht zusteht. Dies bedeutet, dass die Kündigung des Anschlussvertrages mit der bisherigen Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber die vorgängige Zustimmung der Gesamtheit des Personals voraussetzt. Fehlt diese, ist die Kündigung ungültig. Es genügt laut Bundesgericht nicht, das Personal nur nach der Kündigung zu orientieren oder anzuhören. Die Nichteinhaltung des rechtzeitigen Miteinbezugs des Personals zieht die Ungültigkeit der Kündigung nach sich, wodurch die Voraussetzungen für eine Teilliquidation nicht erfüllt sind. Zu den Konsequenzen für die Vorsorgeeinrichtungen siehe ASIP-Fachmitteilung Nr. 122: Mitbestimmung des Personals beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung.

Rückwirkende Einkäufe in Säule 3a

In der Sommersession 2020 hat das Parlament die Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» angenommen. Davon betroffen sind Personen, die in früheren Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeiträge einzahlen konnten. Diese Einkäufe können von den Steuern abgezogen werden. Der Bundesrat wird nun beauftragt, eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten (Abänderung von Art. 82 BVG und der entsprechenden Verordnungsbestimmungen).

Neue Fachrichtlinie 4 (FRP 4) – Technischer Zinssatz

Seit dem 1. Oktober 2020 gilt die neue Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes. Diese beträgt 1,98% (bei Generationentafeln) bzw. 1,68% (bei Periodentafeln) und liegt damit rund 0,2 Prozentpunkte tiefer als im Vorjahr.

Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Am 1. Januar 2021 ist das BöB in Kraft getreten. Dadurch sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Bundes von einer BöB-Unterstellung ausgenommen (Art. 10 Abs. 1 lit. i BöB). Die revidierte interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ist ebenfalls in Kraft getreten, da mehr als zwei Kantone diesem Konkordat beigetreten sind (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 14; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14 und <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb>).

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

In der Herbstsession 2020 hat das Parlament das totalrevidierte DSG (revDSG) verabschiedet. Es ist davon auszugehen, dass das DSG nicht vor dem 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Bis dahin muss die Verordnung zum revDSG (VDSG) vorliegen. Die Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision der VDSG ist auf Juni 2021 vorgesehen.

Mit dem revidierten DSG sollen vor allem die Transparenz von Datenbearbeitungen erhöht und die Selbstbestimmung der betroffenen Person über ihre Daten verstärkt werden. Vom revDSG werden neu alle Sachverhalte erfasst, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn sie im Ausland verursacht werden (sog. Auswirkungsprinzip), und es sind neu Bussen bis CHF 250'000 vorgesehen. Strafbar ist lediglich der Vorsatz.

Vorsorgeeinrichtungen gelten unter dem revDSG als Bundesorgane und benötigen für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten eine gesetzliche Grundlage, welche mit Art. 85a ff. BVG gegeben ist. Auch das revDSG ist somit auf die Vorsorgeeinrichtungen nur insoweit anwendbar, als nicht die

besonderen Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85a ff.) und FZG (Art. 25, Verweis auf die entsprechenden BVG-Bestimmungen) vorgehen. Dabei wurde Art. 85a BVG betreffend das Bearbeiten von Personendaten durch die Vorsorgeeinrichtung erweitert. Im Zentrum steht dabei der Begriff «Profiling» (nutzbare Erstellung des Gesamtbildes einer Persönlichkeit für bestimmte Zwecke, hier für Vorsorgezwecke), wobei das revDSG auch ein Profiling «mit hohem Risiko» kennt, d.h. mit hohem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person (Verknüpfung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person zulässt).

Die zuständigen Organe, die mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betraut sind, sind befugt, die Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben (d.h. besonders schützenswerte Personendaten nach Art. 5 lit. c revDSG), zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen (nArt. 85a Abs. 2 BVG). Diese Anpassung dient allerdings lediglich dem Zweck, begrifflichen Änderungen im revDSG Rechnung zu tragen. Eine Änderung des Geltungsbereichs oder eine Ausweitung der Datenbearbeitungsrechte von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ist damit nicht verbunden. Gleichwohl kommen die Vorschriften des revDSG, insbesondere die Grundsätze der Datenbearbeitung (Art. 6 revDSG), ergänzend zur Anwendung.

Wie bereits heute bleiben für dem FZG unterstellte Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich ausserhalb des Obligatoriums tätig sind, die allgemeinen Grundsätze von Art. 5 ff. revDSG dennoch massgebend (Art. 89a Abs. 6 ZGB e contrario). Geht es um Fragen, die ausserhalb des sachlichen Geltungsbereichs des FZG liegen, beurteilt sich der Datenschutz im überobligatorischen Bereich ebenfalls

ausschliesslich nach dem DSG, da die Datenschutzbestimmungen hier nicht gelten (Art. 89a Abs. 7 ZGB e contrario). Im Selbstständigkeitsbereich der Vorsorgeeinrichtungen ist somit nur das DSG anwendbar (Art. 49 Abs. 2 BVG, Art. 89a Abs. 6 ZGB e contrario). Das heisst zunächst, dass Personendaten nur rechtmässig bearbeitet werden dürfen, dass die Bearbeitung nach Treu und Glauben erfolgen muss und dass sie insbesondere verhältnismässig sein muss (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 revDSG). Zudem dürfen Personendaten nur zu bestimmten Zwecken bearbeitet werden, die für die Datensubjekte erkennbar sein müssen (Art. 6 Abs. 3 revDSG). Schliesslich müssen der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen die Sicherheit der Personendaten gewährleisten (Art. 8 Abs. 1 revDSG).

Neu soll vor allem die Transparenz von Datenbearbeitungen erhöht werden. Unter anderem zu diesem Zweck muss neu ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten geführt werden, die Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten wird zudem auf den für eine Bearbeitung Verantwortlichen ausgeweitet (Art. 19 revDSG): Neu müssen betroffene Personen über bestimmte Punkte informiert werden, wenn Personendaten über sie beschafft werden, auch dann, wenn es nicht um sensible Daten geht und wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst beschafft werden. Die Informationspflicht entfällt in Ausnahmefällen, z.B. dann, wenn die betroffene Person bereits über die Information verfügt (Art. 20 Abs. 1 lit. a revDSG) oder wenn die Bearbeitung gesetzlich vorgesehen ist (Art. 20 Abs. 1 lit. b revDSG). Dies ist aufgrund von Art. 85a BVG im Bereich der obligatorischen sowie zum Teil im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge der Fall (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 25a und Ziff. 25b BVG). Ob sich allerdings auch nichtregistrierte Vorsorgeeinrichtungen, die ausserhalb des Obligatoriums reglementarische Leistungen oder reine Ermessensleistungen erbringen, auf diese

Ausnahme stützen können, ist fraglich. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass nichtregistrierte Vorsorgeeinrichtungen sowie patronale Wohlfahrtsfonds, die ausschliesslich Ermessensleistungen erbringen, der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten unterstehen werden.

Neu vorgesehen ist auch die Pflicht, unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen (Art. 22 revDSG). Das ist der Fall, wenn eine Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die betroffene Person führen kann, wenn z.B. besonders schützenswerte Personendaten umfangreich bearbeitet werden (Art. 22 Abs. 2 lit. a revDSG). Von der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen sind jedoch Datenbearbeitungen durch Private, die ausschliesslich zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfolgen (Art. 22 Abs. 4 revDSG). Die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist als Erfüllung gesetzlicher Pflichten zu betrachten. Ob andere Formen der beruflichen Vorsorge unter diese Ausnahme fallen, ist allerdings eher fraglich. Private Datenbearbeiter können aber von der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung absehen, wenn die Daten nach einem zertifizierten System bearbeitet werden oder wenn der Verhaltenskodex eines Wirtschafts- oder Berufsverbands eingehalten wird, der seinerseits auf einer Datenschutz-Folgenabschätzung beruht (Art. 22 Abs. 5 revDSG). Denkbar wäre daher die Entwicklung eines Verhaltenskodex im Sinne von Art. 11 revDSG auf Verbandsebene, der es den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in jedem Fall erlauben würde, von einer Datenschutz-Folgenabschätzung abzusehen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 14; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14).

Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Am 1. Januar 2020 hat die OAK BV die Weisungen Nr. 01/2016 vom 1. September 2016 geändert. Diese bestimmen, dass den bestehenden Anlagestiftungen bis am 1. Januar 2022 Zeit bleibt, ein Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden zu erlassen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 15). Dazu hat die OAK BV erstmals Musterstatuten für Anlagestiftungen publiziert, die allen Interessierten i.S. einer «best practice» zur Verfügung gestellt werden.

Ebenfalls per 1. Januar 2020 wurde in den Weisungen Nr. 02/2013 vom 23. April 2013 betreffend Ausweis der Vermögensverwaltungskosten die «Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte für Kollektivanlagen» (Beilage zu Ziffer 4.1 der Weisungen) i.S. der Anerkennung der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Kosten von strukturierten Produkten des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVPS) angepasst (https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Weisungen/de/Liste_der_anerkannten_TER-Kostenquoten-Konzepte_2020_09_30_de.pdf).

Am 1. August 2020 hat die OAK BV die Weisung «Prüfungsauftrag für das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen» publiziert.

Aufgrund der vom Bundesgericht im Entscheid 9C_524/2019 vom 30. September 2020 festgestellten Nichtanwendbarkeit der BVG-Regeln zur Governance auf Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen hat die OAK BV am 9. Dezember 2020 ihren Beschluss mitgeteilt, die Weisungen Nr. 04/2014 «Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen» mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Per 26. Januar 2021 hat die OAK BV die Weisungen Nr. 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erlassen. Die Anwendbarkeit dieser Weisungen ist auf Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, d.h.

Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren finanziell und wirtschaftlich unabhängigen angeschlossenen Arbeitgebern oder Rentnerbeständen, die im Wettbewerb um weitere Anschlüsse stehen, beschränkt. Die Weisungen gelten zum ersten Mal für das am oder nach dem 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr. Die Anforderungen an die interne Kontrolle müssen dann für das am oder nach dem 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr von der Revisionsstelle geprüft werden. Für die Anpassung der Reglemente gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022. Im Weiteren teilt die OAK BV in ihren Mitteilungen Nr. 01/2020 «Einkauf in Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie» vom 8. April 2020 die Auslegung der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden, bei Reglementen von 1e-Vorsorgeplänen lediglich Einkaufstabellen zu akzeptieren, die für die Berechnung der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25% des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung berücksichtigen.

In ihren Mitteilungen Nr. 02/2020 vom 6. Mai 2020 hält die OAK BV fest, sie erachte es als mit dem Ziel und Zweck von Wohlfahrtsfonds vereinbar, dass sämtliche Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB (Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen) in der Situation der Coronapandemie Leistungen im Falle von Notlagen erbringen können.

Die Mitteilungen Nr. 03/2020 vom 26. November 2020 behandeln das Thema «1e-Vorsorgeeinrichtungen». Diese sind in einem separaten Rechtsträger zu führen, der ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag versichert. Sie geniessen keinen Freizügigkeitsschutz nach Art. 15 und Art. 17 FZG und dürfen nicht mit Vorsorgelösungen, welche die Garantien gemäss Art. 15 und Art. 17 FZG gewähren, im gleichen Rechtsträger geführt werden.

Am 30. März 2021 schliesslich hat die OAK BV die neuen Mitteilungen Nr. 01/2021 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» publiziert. In Art. 46 BVV 2 sind besondere Anforderungen für Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven vorgesehen, wobei nicht geregelt ist, wie eine Leistungsverbesserung überhaupt definiert

wird. Gemäss den Mitteilungen Nr. 01/2021 gilt nun als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, welche höher ist als die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4 (Version 2019). Dabei wird die jährlich per 30. September publizierte Obergrenze auf 0,1% mathematisch gerundet und gilt für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Weitere Themen

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Am 1. Januar 2020 sind das FIDLEG und das FINIG mit der neuen Regelung für die Bewilligung und Aufsicht von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten (mit Übergangsfristen von zwei Jahren; vgl. dazu u.a. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 14 f.).

Überbrückungsleistung (ÜL) für ältere Arbeitslose

Das Gesetz über Überbrückungsleistungen für ältere ausgesteuerte Arbeitslose in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (ÜLG) soll auf 1. Juli 2021 in Kraft treten (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 15). Wer neu nach vollendetem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird, hat bis zum Bezug der Altersrente Anspruch auf eine ÜL, vorausgesetzt, es sind bestimmte Bedingungen erfüllt, u.a. eine Mindestversicherungsdauer in der AHV von 20 Jahren, wovon fünf Jahre nach vollendetem 50. Altersjahr. Ausserdem muss das Vermögen der betreffenden Person weniger als CHF 50'000 betragen (CHF 100'000 bei Ehepaaren).

Parlamentarische Initiative «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen»

Der ASIP unterstützt die Forderung, dass die Bestimmungen betreffend Stempelabgabepflicht auf Vorsorgevermögen dahingehend anzupassen sind, dass Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen – neben dem AHV-Ausgleichsfonds – von der Stempelabgabe befreit werden. Nach geltendem Recht werden inländische Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und inländische Einrichtungen der Sozialversicherung (Ausgleichsfonds der AHV) – im Gegensatz zu ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherungen – gemäss Art. 13 Abs. 3 bis 5 StG als Effektenhändler qualifiziert (keine befreiten Anleger i.S. von Art. 17a StG).

Volksinitiative «Für eine generationengerechte Altersvorsorge (Vorsorge – aber fair)»

Die Unterschriftensammlung für die Initiative «Vorsorge JA – aber fair» wurde anfangs August 2020 vorzeitig abgebrochen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 16). Zum Inhalt der Initiative und der ablehnenden Haltung des ASIP: Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15.

Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative)

Am 29. November 2020 wurde die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» abgelehnt.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV): Weiterentwicklung der MWST

Die Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der MWST dauerte bis 12. Oktober 2020. Wir befürworteten die Entlastung der Anlagestiftungen (gemäss Art. 53g ff. BVG und ASV), d.h. die mehrwertsteuerliche Gleichstellung mit den Anlagefonds in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG. Als Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge dienen die Anlagestiftungen den Vorsorgeeinrichtungen als kollektive Anlagegefässe (ebenso auch den Säule-3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen). Wir schlagen deshalb vor, die MWST-Ausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf die Verwaltung und die Leistungen von Anlagestiftungen auszudehnen oder eine entsprechende Ausnahme an anderer geeigneter Stelle des MWSTG einzufügen.

Die Vorsorgeeinrichtungen fallen zwar unter die Mehrwertsteuerbefreiung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG, jedoch nur für «Sozialversicherungsleistungen» (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. b MWSTG) und als «Einrichtungen der Sozialversicherungen» (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. c MWSTG). Um die Mehrwertsteuerbefreiung auf alle registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen auszudehnen, schlagen wir deshalb die Einfügung von «Vorsorgeleistungen» in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. b MWSTG und von «Vorsorgeeinrichtungen» in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. c MWSTG vor, ebenso die Einfügung von «Vorsorgeeinrichtungen» in Art. 21 Ziff. 19 lit. f MWSTG.

Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Die Kriegsgeschäfte-Initiative wurde im November 2020 deutlich abgelehnt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 16; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15).

Massnahmen gegen Kompetenzüberschreitungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die Motion Kuprecht «Gesetzesgrundlage zur Kontrolle der Oberaufsichtskommission über die berufliche Vorsorge» wurde vom Nationalrat in der Sommersession 2020 abgelehnt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 16).

Revision des Erbrechts

In der Schlussabstimmung vom 18. Dezember 2020 hat das Parlament die Erbrechtsrevision angenommen. Diese stellt neu Ansprüche in der Säule 3a aus Versicherungs- und Banklösungen einander gleich. Neu hält das Gesetz ausdrücklich fest, dass die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) nicht Teil der Erbmasse ist, aber bei Verletzung von Pflichtteilen der Herabsetzung unterliegt (Art. 476 und 529 E-ZGB). Zudem wird im neuen Art. 82 Abs. 4 E-BVG ein direktes Forderungsrecht des bzw. der Begünstigten gegenüber der Säule 3a-Stiftung festgehalten (siehe Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 16; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15 f.).

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Der Bundesrat hat die Botschaft für eine Teilrevision des VAG verabschiedet, das die Aufsicht über Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler regelt und insbesondere die Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen schützt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 15-17; So-

zialpolitische Rundschau 2018, S. 16). Aktuell wird die Vorlage im Parlament beraten.

Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des revidierten VVG auf den 1. Januar 2022 festgesetzt, nachdem die Eidgenössischen Räte die Revision des VVG in der Sommersession 2020 angenommen hatten.

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG): Einführung einer neuen Kategorie von Fonds

Neu soll eine nicht beaufsichtigte Fondskategorie geschaffen werden, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern vorbehalten ist (Befreiung von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde als Alternative zu ähnlichen ausländischen Produkten). Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit des Fondplatzes Schweiz gestärkt werden (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16).

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Am 1. Januar 2021 ist das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens in Kraft getreten. Es sollen dadurch Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen abgebaut werden. Ebenso wurde die Quellensteuerverordnung (QStV)

geändert. Für Kapitaleistungen aus Vorsorge an im Ausland ansässige Personen wird neu ein Quellensteuertarif für Verheiratete oder eingetragene Partner bzw. Partnerinnen und ein solcher für Alleinstehende angewendet werden. Im Weiteren kann auf Kapitalleistung aus Vorsorge nur noch eine Bezugsprovision von 1%, maximal CHF 50 pro Kapitalleistung, in Abzug gebracht werden. Diese Quellensteuern sind unverändert mit dem Gemeindesteueramt am Sitz der Vorsorgeeinrichtung abzurechnen.

Im Weiteren entfällt ab 1. Januar 2021 die Möglichkeit für Quellenbesteuerte, Einzahlungen in die Säule 3a und Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung im Verfahren der Tarifkorrektur nachträglich geltend zu machen. In den Quellensteuertarifen nicht enthaltene Abzüge können neu lediglich im Verfahren einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) geltend gemacht werden. In der Schweiz quellensteuerpflichtige nicht ansässige Arbeitnehmende (insbesondere Grenzgänger, Wochen- oder Kurzaufenthalter) haben neu einen Anspruch auf eine NOV, wenn im entsprechenden Steuerjahr mindestens 90% ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz steuerpflichtig sind oder wenn die Situation der Person mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften Person vergleichbar ist (vgl. Art. 99a Abs. 1 DBG; Antragstellung bis spätestens 31. März 2022 [Verwirkungsfrist]; für jedes Jahr ist ein neuer Antrag zu stellen) (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 17).

Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO)

Ab dem 1. Januar 2020 erhöht sich der AHV/ IV/ EO-Beitrag für Arbeitnehmende und Arbeitgeber von 10,55% auf 10,6% (von 5,275% auf 5,3% für beide). Die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden für AHV/ IV/ EO werden von 5,344% auf 5,371% und der maximale Beitrag für AHV/ IV/ EO von 9,95% auf 10,0% angehoben. Für Erwerbstätige, die der freiwilligen Versicherung angeschlossen sind, steigt der AHV/ IV-Beitragsatz von 10,1% auf 10,6%.

Der AHV/ IV/ EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige wird von CHF 496 auf CHF 503 und der AHV/ IV/ EO-Höchstbeitrag von CHF 24'800 auf CHF 25'150 erhöht.

Bei einem Jahreseinkommen der Selbstständigerwerbenden von unter CHF 9'600 wird der Mindestbeitrag von CHF 503 erhoben.

Familienpolitik

Am 1. August 2020 ist das Familienzulagengesetz zusammen mit den damit zusammenhängenden Anpassungen der Familienzulagenverordnung (FamZV) in Kraft getreten (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 17 f.).

Zudem ist die Vorlage «Vaterschaftsentschädigung» per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Diese besteht aus einem Anspruch auf einen zehntägigen bezahlten Vaterschaftsurlaub (Bezug dieses Urlaubs von zwei Wochen am Stück oder als Einzeltage innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes). Nach Bezug dieser zehn Urlaubstage hat der Vater Anspruch auf 14 über die Erwerbsersatzordnung (EO) finanzierte Taggelder. Voraussetzungen dafür sind: Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt der Geburt, AHV-Versicherung in den letzten neun Monaten vor

der Geburt und Ausübung einer Erwerbstätigkeit in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten). Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragsatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45% auf 0,5% erhöht. Diese Erhöhung wird vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmenden je hälftig getragen.

Ebenfalls am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist der erste Teil des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, dessen zweiter Teil auf den 1. Juli 2021 in Kraft tritt. Per 1. Januar 2021 werden die Lohnfortzahlung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten zur Betreuung kranker oder verunfallter Angehöriger präzisiert und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet.

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung

Das Gesundheitswesen bleibt eine politische Dauerbaustelle. Zur Diskussion stehen aktuell verschiedene Massnahmen, um gegen das jährliche Prämienwachstum anzukämpfen.

Obligatorische Unfallversicherung

Versicherter Verdienst: Obergrenze per 1. Januar 2021

Der maximalversicherte Verdienst in der Unfallversicherung beträgt CHF 148'200. Diese Obergrenze ist auch für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggelds der IV massgebend.

Militärversicherung (MV)

Der maximal versicherte Lohn der MV beträgt neu CHF 156'560 (bisher: CHF 154'256) pro Jahr.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Beiträge an die ALV bleiben für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 148'200 unverändert bei 2,2%. Für Lohnanteile über CHF 148'200 liegt der Lohnbeitrag bei 1% (nach oben unbegrenzt). Per Januar 2021 trat eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Kraft. Dabei werden

insbesondere Massnahmen zur Erleichterung der Kurzarbeit eingeführt (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 17).

Im Covid-19-Gesetz wurden zudem weitere Massnahmen zur Kurzarbeitsentschädigung beschlossen.

Internationale Aspekte

Sozialversicherungsabkommen

Das Parlament stimmte in der Frühjahrssession 2021 dem neuen Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina zu. Dadurch werden die zurzeit noch geltenden Vereinbarungen mit dem ehemaligen Jugoslawien abgelöst.

träge Schweiz-EU in Bezug auf UK ihre Gültigkeit. Aufgrund verschiedener Beschlüsse kann u.a. nach dem 1. Januar 2021 gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG die ganze FZ-Leistung der beruflichen Vorsorge ausbezahlt werden (vgl. dazu BSV-Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 154, Rz 1053).

Brexit

Am 31. Dezember 2020 endete die Übergangsfrist nach dem Brexit; damit verloren die bilateralen Ver-

„Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an und handelt.“

Dante Alighieri, italienischer Dichter/ Philosoph
(1265-1321)

Fazit und Ausblick

Wichtige Elemente der heutigen kollektiven, beruflichen Vorsorge sind die Versicherungspflicht, der Vertragszwang und die Sanierungspflicht. Erst der Umstand, dass eine einzelne Person nicht bei jeder Börsenkrise gleich den Vorsorgeträger wechseln kann, ermöglicht es der PK, höhere Anlagerisiken einzugehen. Eine kollektive Anlagestrategie ist individuellen Anlagestrategien überlegen. Kollektivität und Solidarität haben also durchaus Vorteile. Ein Abbau dieser Elemente zugunsten von mehr Wahlfreiheit für den Einzelnen ist nicht gratis zu haben. Bei der Individualisierung steigt der Beratungsaufwand für die Suche nach dem geeignetsten Vorsorgeträger, die Vermögensverwaltungskosten steigen, und wegen der tieferen Risikofähigkeit des Einzelnen verglichen mit einem Kollektiv dürften die Anlagestrategien vorsichtiger und damit aber auch weniger ertragsorientiert werden. Vor diesem Hintergrund sind Forderungen nach einer freien Wahl der PK durch die Versicherten nicht sinnvoll. Vielmehr sollte jetzt die Energie in politisch mehrheitsfähige Lösungen für eine BVG-Reform investiert werden. Der Reformstau im BVG und die sich daraus ergebende Umverteilung von Vermögenserträgen von den aktiven Versicherten zu den Neupensionierten ist stossend. Dies liegt aber nicht am System der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge, sondern an den nicht umgesetzten BVG-Reformen.

Im Rahmen des bevorstehenden Reformprozesses muss es somit darum gehen, eine Lösung im Interesse der Aktiven und der Rentenbeziehenden zu finden. Der Generationenvertrag darf nicht noch weiter strapaziert werden. Wir sind überzeugt, dass sich junge und ältere Menschen gemeinsam für ein Versorgungssystem einsetzen, das allen Generationen gerecht wird. Solange aber die Politik den realitätsfremden BVG-Umwandlungssatz nicht korrigiert, schmälern die Quersubventionierungen die Rentenerwartun-

gen der Aktiven. Gleichzeitig sollte eine Senkung des Koordinationsabzugs in Zukunft die Renten für den wachsenden Anteil an Teilzeitarbeitenden bei den Frauen, aber immer mehr auch bei den Männern, erhöhen.

Jetzt ist es Aufgabe der Politik, auf Basis des Mittelweg/ ASIP-Vorschlages (vgl. S. 5-8 und www.asip.ch) eine Lösung zu finden, die mehrheitsfähig, aber auch fair ist. So sind beispielsweise für die Kompensation der Übergangsgeneration die notwendigen finanziellen Mittel bei den PK bereits vorhanden und müssen nicht neu erhoben werden. Entgegen den Darstellungen in der Botschaft wird für diese Kompensationsmassnahme kein zusätzliches Geld benötigt. Sämtliche betroffenen PK werden mit diesem Vorschlag entlastet. Zu behaupten, nicht alle PK hätten genügend hohe Rückstellungen, um die Kompensationsleistungen zu bezahlen, ist schlicht irreführend. Die Rückstellungen sind für den hohen BVG-Umwandlungssatz gebildet worden und sollen auch im Zusammenhang mit diesem Umwandlungssatz zugunsten der Versicherten verwendet werden. Über den Rentenzuschlag einen zusätzlichen Beitrag zu Lasten von Arbeitgeber und Versicherten zu kreieren, damit die PK und Versicherer ihre bereits aufgebauten Rückstellungen auflösen können, ist unsinnig. Da aus dieser Fehleinschätzung sogar ein Rentenzuschlag entstanden ist, der nicht nur für die BVG-Pläne gelten soll, sondern sämtlichen PK aufgezungen wird, ist der Kollateralschaden umso grösser. Dieser Irrtum ist mit massiven Kostenfolgen und zusätzlicher Umverteilung von Jung zu Alt verbunden, womit das zentrale Reformziel, nämlich weniger Umverteilung, ad absurdum geführt wird. Keine PK wird mit dem Kompensationsmodell des Mittelweg/ ASIP-Vorschlages schlechter gestellt als heute.

Auch wenn auf der politischen Traktandenliste der Klimawandel als Top-Thema in den letzten Monaten

von der Covid-Pandemie verdrängt wurde, werden verstärkt Forderungen erhoben, in den Anlagestrategien Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Aspekte (ESG-Kriterien) zwingend zu berücksichtigen. Diese Vorstösse verkennen die Tatsache, dass sich bereits heute immer mehr PK mit diesen Fragestellungen befassen, wobei es den Königsweg «ESG-Umsetzung» nicht gibt. Die PK sind mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitsherausforderungen konfrontiert. Entscheidend ist jedoch, dass nachhaltige Investments Transparenz benötigen. So braucht es für die PK verlässliche, transparente Informationen. Gefordert sind somit die Unternehmungen und die Finanzindustrie.

Die Ausführungen in dieser Rundschau zeigen, dass sich die PK-Branche berechtigten Reformanliegen nicht widersetzt. Es ist aber wenig zielführend, die PK im Rahmen der aktuellen Reformdiskussionen in ein immer enger werdendes regulatorisches Korsett zu zwängen. Stattdessen ist es vielmehr notwendig, den bereits auf PK-Ebene getroffenen, erprobten Lösungen Rechnung zu tragen. Gemeinsam mit der Branche können so in einem offenen und konstruktiven Dialog nachhaltige und praxisbezogene Lösungen realisiert werden, und zwar im Interesse aller.

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP

[Hanspeter Konrad](#)

[Dr. Michael Lauener](#)

Zürich, April 2021